

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1770-1433/90

Wien, am 12. Nov. 1990
1014 Wien, Judenplatz 11

An das
 PRÄSIDIUM des Nationalrates
 Parlament
 1037 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	62 GE/9/90
Datum:	14. NOV. 1990
Verteilt	18. Nov. 1990

Alsdl. Karant

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) -
 Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Inneres mit Schreiben vom 18. Oktober 1990, Zl. 112 77/39-I/7/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) übermittle ich in Entsprechung des in diesem Schreiben gestellten Ersuchens 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung.

Der Präsident:

Dr. Petr i k

Für ~~Wichtigkeit~~
 der Ausfertigung:

Böck

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs. 1770-1433/90

Wien, am 12. Nov. 1990
1014 Wien, Judenplatz 11

An den
Bundesminister für Inneres
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der
Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) -
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 18. Oktober 1990,
Zl. 112 777/39-I/7/90

Der im Begutachtungsverfahren versendete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) gibt mir Anlaß, zu dessen § 6 Abs. 3 und § 28 Abs. 5 folgendes zu bemerken:

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sechs Wochen; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides, wenn er aber dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Die Beschwerdefrist wird deshalb in dieser Länge eingeräumt, um die zu einer fundierten Beschwerde notwendigen Vorbereitungen - wie z.B. die Einholung einer Klienteninformation durch den Rechtsanwalt, Akteneinsicht, etc. - ohne Zeitdruck zu ermöglichen. Niemand kann gehalten werden, auf die volle Ausnützung dieser Frist zu verzichten. Eine Verweisung, den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor der Einbringung der Beschwerde zu stellen, ist nicht möglich, weil die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 30 Abs. 2 VwGG ihrem Wesen nach eine eingebrachte - und noch nicht erledigte - Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof voraussetzt.

Gegenwärtig beträgt die Erledigungsdauer einer Beschwerdesache nach dem Fremdenpolizeigesetz durchschnittlich vier Monate, die Erledigung eines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durchschnittlich einen Monat. Inwieweit diese Zeiten auch in Zukunft eingehalten werden können, hängt vor allem von dem durch den Verwaltungsgerichtshof nicht bestimmbar - derzeit nach wie vor steigenden - Beschwerdeanfall ab.

b.w.

- 2 -

Die eingangs zitierten Bestimmungen des Entwurfes müssen deshalb auch unter diesen Gesichtspunkten gesehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Petrík

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

